

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 12. 12. 1980
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-363
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 250 607 01)
4600 III 15 R. 402
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G27/1980

Versicherungsschutz aufgrund landeskirchlicher Sammelversicherungsverträge;
hier: Vermeidung von Schadensfällen

In den Rundverfügungen G38/78 vom 27.12.1978 - 4600 III 15 R. 402 - und G6/1980 vom 6.2.1980 - 4600 III 15 R. 402 - haben wir Hinweise zur Vermeidung von Schadensfällen in der kalten Jahreszeit gegeben und ein hierzu von der Provinzial erstelltes Merkblatt übersandt.

Wir rufen diese Hinweise hiermit in Erinnerung und bitten, insbesondere den Mitarbeitern, die mit dem Streuen und Reinigen von Wegen, Plätzen und Treppen beauftragt sind, das Merkblatt zur Kenntnis zu geben.

Auf folgende Gesichtspunkte machen wir besonders aufmerksam:

1. In der Vergangenheit sind etliche Frostschäden an Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen entstanden, weil gefährdete Anlagen - dies gilt hauptsächlich für unbewohnte und während dieser Zeit nicht beheizte Gebäude - nicht rechtzeitig abgesperrt und entleert worden waren. Frostschäden an diesen Anlagen fallen zwar grundsätzlich unter den Versicherungsschutz der bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover bestehenden Leitungswasserversicherung. Vom Versicherungsschutz sind jedoch die Schäden ausgeschlossen, die dadurch entstanden sind, daß vereinbarte oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltene Sicherheitsvorschriften, die sich auch auf die Entleerung von Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen der infrage kommenden Gebäude erstrecken, vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind. Sollte vom Versicherer aus diesen Gründen eine Entschädigungszahlung abgelehnt werden, so sind wir gehalten zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang gegen die verantwortlichen Mitarbeiter Regreß zu nehmen ist.
2. Wir weisen noch einmal darauf hin, daß bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover die Wohngebäude angezeigt werden müssen, die länger als 6 Monate ununterbrochen unbewohnt sind. Der Versicherer gewährt für diese Gebäude einen Versicherungsschutz bei Einbruchdiebstahlschäden nur dann, wenn ihm die Gefahrerhöhung angezeigt worden ist. Sofern entsprechende Fälle noch nicht gemeldet worden sind, bitten wir, dies unverzüglich nachzuholen.
3. In letzter Zeit ist uns aufgefallen, daß bei der Durchführung von Freizeiten am Inventar der Freizeitheime durch Freizeiteilnehmer erhebliche Schäden verursacht worden sind. Von der Provinzial sind wir hierauf ebenfalls angesprochen worden. Aus den Schadensanzeigen ging in den meisten Fällen hervor, daß die Verursacher der Schäden nicht ermittelt werden konnten.

Wir haben hierbei Verständnis dafür, wenn bei Schadensfällen, die versehentlich, also fahrlässig verursacht worden sind, umfangreiche Nachforschungen nach dem Schadenverursacher unterbleiben. Wenn jedoch Anzeichen dafür sprechen, daß der Schaden mutwillig herbeigeführt worden ist, sollten eingehende Ermittlungen nach dem Täter durchgeführt werden, um ggf. Regreßansprüche stellen zu können. In diesen Fällen ist nicht einzusehen, daß ein von der Versicherung etwa ungedeckter Betrag von dem Träger der Freizeitmaßnahme übernommen wird.

gez. Dr. Frank

Erstellt am: 18.01.02